

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 33 vom 14. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
137	Stellenausschreibung	164
138	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	164

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 137

Stellenausschreibung

Zur Verstärkung unseres Teams in Günzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Teamleitung mit Sachbearbeitung (m/w/d) Wirtschaftliche Jugendhilfe in Vollzeit

Ihre Aufgaben

- Fachliche Anleitung und Personalführung
- Übergreifende Kooperation mit Führungskräften
- Kooperation mit internen Diensten, anderen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Kooperationspartnern
- Gewähren von wirtschaftlichen Leistungen nach dem SGB VIII einschließlich der Prüfung und Geltendmachung von vorrangigen Leistungen

Ihr Profil

- Ein abgeschlossenes Studium zum/zur Bachelor of Arts – Public Management oder Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d), Verwaltungsfachwirt (m/w/d), Jurist (m/w/d)
- Erfahrung als Führungskraft
- Eigenverantwortliches Handeln und Entscheidungsfreude
- Offenheit gegenüber Veränderungsprozessen
- Starkes Durchsetzungsvermögen

Ihre Vorteile

- Anspruchsvolle Aufgaben mit Unterstützung durch ein engagiertes Team
- Entfaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielraum
- Leistungsgerechte tarifliche Bezahlung mit Sonderzahlungen oder entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen
- Fachliche Fortbildungen und Führungskräftequalifikation
- Betriebliche Altersvorsorge

Interesse geweckt?

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Sie! Für telefonische Auskünfte steht Ihnen zur Verfügung: Für fachliche Fragen Frau Koch (Tel. 08221/95-433), für personalrechtliche Fragen Herr Pfründer (Tel. 08221/95-163). Bewerber (m/w/d) mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsschluss ist der 29. August 2025.

www.mein-check-in.de/landkreis-guenzburg/overview



Az. 0370
Günzburg, 08.08.2025

Nr. 138

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herrn Benjamin Rampp, Birkenstraße 4, 86480 Waltenhausen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2025-156 vom 04.08.2025 die Baugenehmigung zum Neubau eines Gebäudes mit zwei Hackschnitzelheizungen mit je Feuerungswärmeleistung von 463 kW und Hackschnitzellagererraum auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 344 der Gemarkung Waltenhausen erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

AZ. BV-2025-156
Günzburg, 04.08.2025

Dr. Hans Reichhart
Landrat